

Amtsblatt des Vogtlandkreises

Samstag, 21.12.2024 / Ausgabe 34 / Jahrgang 8

Inhaltsverzeichnis

6. Änderungssatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes
„Reichenbacher Land“ vom 08.12.2005

Seite 2 - 3

Impressum

Seite 4

6. Änderungssatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes „Reichenbacher Land“ vom 08.12.2005

Aufgrund der §§ 54, 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, i.V.m. §§ 48, 50 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, und des § 4 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 der Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist und in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, und der §§ 3, 13 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Reichenbacher Land“ vom 10. April 2003 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 02. Dezember 2019 hat die Verbandsversammlung am 17. Dezember 2024 folgende Änderung zur Satzung beschlossen:

Artikel 1 - Änderungsbestimmungen

Die Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes „Reichenbacher Land“ vom 08. Dezember 2005, veröffentlicht im Kreisjournal am 24. Dezember 2005, zuletzt geändert am 01. Dezember 2022, veröffentlicht am 21. Dezember 2022 im Amtsblatt des Vogtlandkreises, wird wie folgt geändert:

§ 23 Höhe der Abwassergebühren

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser:

- (1) für die Teilleistung Entsorgung des Abwassers einschließlich Fäkalien, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird,
2,51 EUR (Vollanschluss),
- (2) für die Teilleistung der Entsorgung von vorbehandeltem Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht für eine Freiabschwemmung geeignet, jedoch an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind,
2,20 EUR (Teilvollanschluss),
- (3) für die Teilleistung der Entsorgung von vorbehandeltem Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind,
1,59 EUR (Teilanschluss),
- (4) für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben, wenn dieses Abwasser gemäß § 20 Abs. 4 S. 1 entnommen, abgefahren und im öffentlichen Klärwerk gereinigt wird,
27,24 EUR

(5) für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen und Fäkalgruben, wenn dieses Abwasser gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 entnommen, abgefahren und im öffentlichen Klärwerk gereinigt wird,
36,69 EUR.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes „Reichenbacher Land“ tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Netzschkau, den 17.12.2024



Henry Ruß
Verbandsvorsitzender
AZV „Reichenbacher Land“



Hinweis bei der Bekanntmachung:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. ²Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

³Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Thomas Hennig, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen